

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.10.2012

Geschäftszeichen:

I 36-1.30.2-8/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-30.2-58**

**Antragsteller:**

**Siemens Wind Power A/S**

Borupvej 16  
7330 BRANDE  
DÄNEMARK

**Geltungsdauer**

vom: **8. Oktober 2012**

bis: **8. Oktober 2017**

**Zulassungsgegenstand:**

**Vorgefertigte Bauteile zur Herstellung von Türmen von Windenergieanlagen (Shell Towers)  
aus den Stahlsorten S355MC und S460MC.**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind aus kaltgeformten Blechen vorgefertigte Bauteile zur Herstellung von Türmen von Windenergieanlagen (Shell Towers) aus den Stahlsorten S355MC und S460MC.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der vorgefertigten Bauteile sowohl für vorwiegend ruhende als auch für nicht vorwiegend ruhende Beanspruchung.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die vorgefertigten Bauteile werden aus Blechen mit einer Dicke von 5 mm bis 20 mm aus den Stahlsorten S355MC und S460MC hergestellt. Bei den Blechen handelt es sich dabei in der Regel um Coilmaterial.

Die für die vorgefertigten Bauteile verwendeten Bleche sind mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu liefern. Das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 muss mindestens Angaben zu folgenden Eigenschaften enthalten:

- chemische Zusammensetzung, dabei müssen mindestens die Gehalte von C, Si, Mn, P und S angegeben sein,
- mechanische Werkstoffeigenschaften wie Streckgrenze  $R_{eH}$ , Zugfestigkeit  $R_m$  und Bruchdehnung A.

Die Anforderungen an die chemische Zusammensetzung und die mechanischen Werkstoffeigenschaften sind entsprechend DIN EN 10149-2:1995-11 einzuhalten.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Schweißarbeiten an den vorgefertigten Bauteilen nach Abschnitt 1 dürfen im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Herstellern (Schweißbetrieben) ausgeführt werden, die im Besitz eines Schweißzertifikates nach DIN EN 1090-1:2012-02 entsprechend Abschnitt 4.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Lieferschein der vorgefertigten Bauteile muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

##### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der vorgefertigten Bauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der vorgefertigten Bauteile mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

##### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die

von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Nachweis der in Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften hat durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist bei jeder Blechlieferung zu prüfen, ob die Angaben auf den mitgelieferten Abnahmeprüfzeugnissen 3.1 den Anforderungen nach Abschnitt 2.1 entsprechen. Ansonsten gelten für die werkseigene Produktionskontrolle die Regeln in DIN EN 1090-1:2012-02, Abschnitt 6.3.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauteils und des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauteiles
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Auswertung und die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen und zu dokumentieren.

### **3 Bestimmungen für Konstruktion und Bemessung der Bauteile**

Für die Konstruktion und Bemessung der vorgefertigten Bauteile gelten die Regeln in den betreffenden Normen der Normenreihe DIN EN 1993 für die Stahlsorten S355M und S460M.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung der Bauteile**

#### **4.1 Allgemeines**

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Ausführung der vorgefertigten Bauteile aus den Stahlsorten S355MC und S460MC die in DIN EN 1090-2:2011-10 angegebenen Regeln für die Stahlsorten S355M und S460M.

#### **4.2 Schweißen**

Es ist eine Verfahrensprüfung nach DVS Richtlinie DVS 1702:2003-05 mit den Stahlsorten S355MC und S460MC und dem Schweißverfahren 135 durchzuführen.

#### **4.3 Schweißzertifikat**

Der Schweißbetrieb muss im Besitz eines Schweißzertifikats für die Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-1:2012-02 für die Stahlsorten S355MC und S460MC sein.